



Datum: 20.04.2020 Nr.: 17

Inhaltsverzeichnis

Seite

Universitätsmedizin; Medizinische Fakultät:

Erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin
und für den Studiengang Zahnmedizin

345

Philosophische Fakultät:

Zweite Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

352

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Universitätsmedizin; Medizinische Fakultät:

Nach Beschluss des Dekanats der Medizinischen Fakultät am 15. April 2020 hat der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen am 15. April 2020 jeweils die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und für den Studiengang Zahnmedizin der Georg-August-Universität Göttingen (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 S. 1094) beschlossen (§ 63 h Abs. 2 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 Seite 1094 ff) werden wie folgt geändert.

I. Studienordnung Humanmedizin:

Nach § 14 wird als § 14a eingefügt:

§ 14a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes

Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von nicht absehbarer bzw. von unbestimmter Dauer, insbesondere in Fällen einer Pandemie oder bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite, kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dekan, nachdem der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, gemäß der Bestimmungen der Grundordnung eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen festgestellt hat, zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes, gegebenenfalls abweichend von den spezifischen Bestimmungen der Studienordnung und unter Beachtung der Regelungen der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 30. März 2020 (BAnz AT vom 31.03.2020 V1), folgendes beschließen:

1. für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen nach § 2 der Approbationsordnung für Ärzte, die keinen direkten Patientenkontakt erfordern, können die Präsenzplichten oder andere Studienleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern, ausgesetzt werden. Die Lehrverantwortlichen können zum Ausgleich der Präsenzzeiten den Studierenden Aufgaben im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung aufgeben. Die Unterrichtsveranstaltungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

2. Praktische Übungen können abweichend von § 2 Abs. 3 der Approbationsordnung für Ärzte an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

3. Die in § 5 Abs. 6 der Anlage 1 am Ende des 6. Klinischen Semesters stattfindende objective clinical examination (OSCE) entfällt.

II. Studienordnung Zahnmedizin:

Nach § 13 wird als § 13a eingefügt:

§ 13a Maßnahmen bei erheblichen Störungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes

Bei Vorliegen einer erheblichen Störung des Lehr- und Prüfungsbetriebes von nicht absehbarer bzw. von unbestimmter Dauer, insbesondere in Fällen einer Pandemie oder bei epidemischer Lage von nationaler Tragweite, kann der Studiendekan in Abstimmung mit dem Dekan, nachdem der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen, gemäß der Bestimmungen der Grundordnung eine erhebliche Beeinträchtigung des Betriebes der Universitätsmedizin Göttingen festgestellt hat, zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebes, gegebenenfalls abweichend von den spezifischen Bestimmungen der Studienordnung, folgendes beschließen:

1. Für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen nach den §§ 19 Abs. 3a; 26 Abs. 4a und §36 Abs. 1a der Approbationsordnung für Zahnärzte, können die Präsenzplichten oder andere Studienleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern ausgesetzt werden. Die Lehrverantwortlichen können zum Ausgleich der Präsenzzeiten den Studierenden Aufgaben im angemessenen und entsprechenden Umfang zur Bearbeitung aufgeben. Die Unterrichtsveranstaltungen können in Form von digitalen Lehrformaten durchgeführt werden.

2. Praktische Übungen, Kurse oder Praktika können abweichend von §§ 19 Abs. 3b; 26 Abs. 4b und 36 Abs. 1b und 1c der Approbationsordnung für Zahnärzte an Simulationspatienten, Simulatoren, Modellen oder Medien durchgeführt werden, sofern dies die epidemische Lage von nationaler Tragweite erfordert. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

3. Ergänzend zu § 13a Ziffer 2. der Studienordnung Zahnmedizin werden die unter §§ 26 Abs. 4b und 36 Abs. 1b und 1c der Approbationsordnung für Zahnärzte genannten Phantomkurse einschließlich des Kursus der Technischen Propädeutik und Kurse mit Behandlung von Patientinnen und Patienten unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der zahnärztlichen Approbationsordnung fortgesetzt oder durchgeführt, sofern weiterhin durch erhebliche Störungen des Lehr- oder Prüfungsbetriebes die Behandlung von Patientinnen oder Patienten oder an Simulationspatienten, Simulatoren und Modellen oder mit Medien in der

Vorlesungszeit nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist oder war. Dadurch versäumte Lehrveranstaltungen sind ggf. im Rahmen des rechtlich möglichen durch vertretbare Reduktion der Kursinhalte auszugleichen.

Artikel 2

Die Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin und die Anlage 1 der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2017 Seite 1094 ff) werden wie folgt geändert:

I. Studienordnung Humanmedizin:

1.

In § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 5 neu eingefügt und die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung:

„Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, gilt die Vermutung, dass dies die oder der Studierende zu vertreten hat; die oder der Studierende kann diese Vermutung durch den Nachweis geeigneter Unterlagen widerlegen; eine Fristüberschreitung ist stets dann zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde, oder wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche in Anspruch genommen wurden.

2.

In § 3 Abs. 6 Satz 8 wird hinter dem Komma des 1. Halbsatzes das Wort „**insbesondere z. B.**“ eingefügt.

3.

§ 3 Abs. 6 Satz 9 lautet folgendermaßen:

Die Anträge nach den Sätzen 6 – 8 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 **in der Regel** jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen.

4.

In § 3 Abs. 6 lautet Satz 12 (anstelle des bisherigen Satzes 11) folgendermaßen und die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung:

Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel nach Beratung in einer Härtefallkommission, Näheres regelt eine Richtlinie des Dekans; eine Härtefallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder eine epidemisch Lage von nationaler Tragweite - dies erforderlich machen; in diesem Fall entscheidet der Dekan darüber, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monatefrist im Sommersemester 2020 ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate verlängert wird.“

II. Studienordnung Zahnmedizin:

1.

In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 5 neu eingefügt und die nachfolgenden Sätze ändern ihre Nummerierung.

„Wurde der Zeitraum im Sinne des Satzes 1 überschritten, gilt die Vermutung, dass dies die oder der Studierende zu vertreten hat; die oder der Studierende kann diese Vermutung durch den Nachweis geeigneter Unterlagen widerlegen; eine Fristüberschreitung ist stets dann zu vertreten, wenn sie entweder darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer anstehenden Prüfung abgemeldet hat und kein wichtiger Grund hierfür anerkannt wurde, oder wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche in Anspruch genommen wurden.

2.

In § 3 Abs. 5 Satz 8 wird hinter dem Komma des 1. Halbsatzes das Wort „**insbesondere z. B.**“ eingefügt.

3.

§ 3 Abs. 5 Satz 9 lautet folgendermaßen:

Die Anträge nach den Sätzen 6 – 8 sind schriftlich und innerhalb der Frist nach Satz 1 **in der Regel** jedoch spätestens 4 Wochen vor den jeweils anstehenden Prüfungsterminen zu stellen.

4.

In § 3 Abs. 5 lautet Satz 12 (anstelle des bisherigen Satzes 11) folgendermaßen und die folgenden Sätze ändern ihre Nummerierung:

Über Anträge nach Satz 8 entscheidet die Dekanin oder der Dekan in der Regel nach Beratung in einer Härtefallkommission, Näheres regelt eine Richtlinie des Dekans; eine Härtefallkommission ist nicht einzuberufen, wenn besondere Verhältnisse – zum Beispiel die Folgen einer Pandemie oder eine epidemisch Lage von nationaler Tragweite - dies erforderlich

machen; in diesem Fall entscheidet der Dekan darüber, ob bei den betroffenen Studierenden, bei denen für bestimmte Fächer die 18-Monatefrist im Sommersemester 2020 ablaufen würde, diese Frist einmalig um 6 Monate verlängert wird.“

Artikel 3

Die für das Sommersemester 2020 infolge der aufgetretenen epidemischen Lage nationalen Ausmaßes geänderten Lehr-Curricula in den Studienfächern Human- und Zahnmedizin werden auf der Homepage des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät bekanntgegeben und sind damit verbindlich veröffentlicht. Das Curriculum Klinik (Anlage 1) und das Curriculum Vorklinik Humanmedizin (Anlage 2) sind auch Anlage dieser Änderungsordnung.

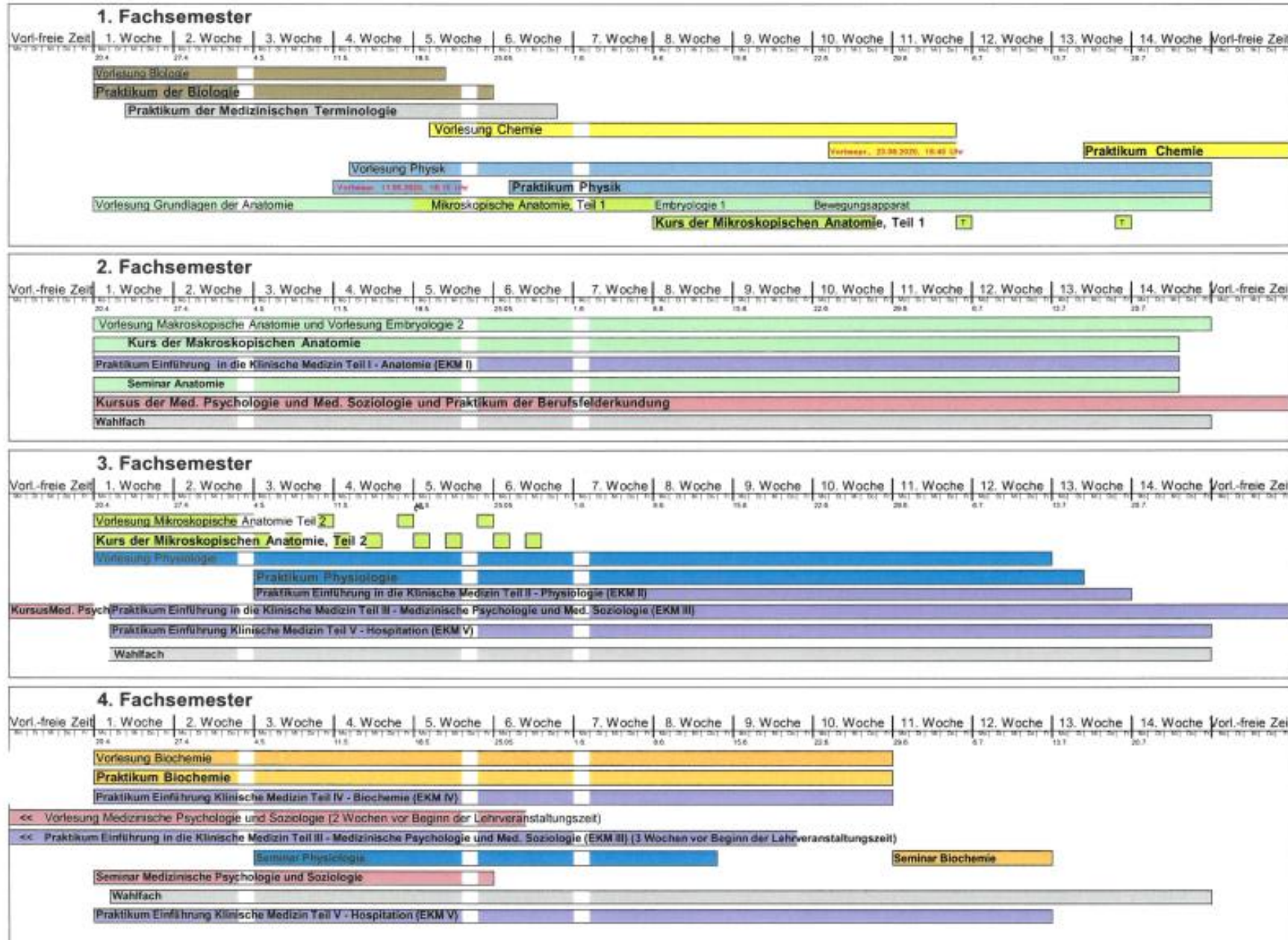
Artikel 4

- (1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.
- (2) Die Änderungen der Studienordnungen Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß Artikel 2 jeweils Ziffern 2 und 3 treten rückwirkend zum 16.09.2017 in Kraft (Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin).
- (3) Die Änderungen der Studienordnungen Humanmedizin und Zahnmedizin gemäß Artikel 2 jeweils Ziffer 1 und 4 treten am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I in Kraft.
- (4) Die Änderungen gemäß Artikel 3 treten mit ihrer Bekanntgabe auf der Internetseite (Webseite, Homepage) des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät in Kraft.

Anlage 1 Curriculum Klinik Sommersemester 2020

Wo 1	Wo 2	Wo 3	Wo 4	Wo 5	Wo 6	Wo 7	Wo 8	Wo 9	Wo 10	Wo 11	Wo 12	Wo 13			
													Vorlesungsfreie Zeit		
Grundlagen zu Krankheitslehre und Diagnostik															
1. klinisches Semester															
M 1.1 Ärztliche Basisfertigkeiten I (8 SWS)								UaK - K1							
M 1.2 Krankheitslehre/Diagnostik (11 SWS)						M 1.4 Gesundheitssystem-/gefahren									
M 1.3 Bildgebende Verfahren (3 SWS)															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
2. klinisches Semester															
M 2.1 Pharmakologie/Toxikologie (8 SWS)				UaK - K2				M 2.2 Infektion/Abwehr (9 SWS)							
M 2.4 Evidenzbasierte Medizin (4 SWS)															
M 2.3 Ärztl. Basisf. II (3 SWS)															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
Module zur Spezifischen Krankheitslehre															
3. klinisches Semester															
M 3.1 Herz - Kreislauf und Lunge				M 3.2 Urologie/Niere (6 SWS)			M 3.3 Tumorerkrankungen/Blut (8 SWS)			UaK - K3					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10					11	12
4. klinisches Semester															
M 4.1 Haut/Systemerkr. (4 SWS)		M 4.2 Bewegungsorgane und Trauma (7 SWS)			M 4.3 Verdauungsorgane und Endokrinologie (7 SWS)			M 4.4 Auge/HNO/ZMK (6 SWS)			UaK - K4		Blockpraktikum Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin (je 2 Wochen)		
1	2														3
5. klinisches Semester															
M 5.1 Nervensystem und Psyche (19 SWS)					M 5.2 Kinder/Jugend (6 SWS)		M 5.3 Fortpflanzung (7 SWS)			UaK - K5				Blockpraktikum Frauenheilkunde, Kinderheilkunde (je 1 Woche)	
M5.4 Seminare Inf./Imm.+AM+ASM															
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			
Vertiefungsmodule zur Differentialdiagnose und -therapie															
6. klinisches Semester															
M 6.1 Klug entscheiden in der Medizin (9 SWS)				Lernphase			M 6.2 Notfall- u.		UaK - K6		Eintritt in das PJ				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11					12

Anlage 2 Curriculum Vorklinik, Studiengang Humanmedizin SoSe 2020 Feiertage: Maifeiertag: Freitag, 01.05.2020, Himmelfahrt: Donnerstag, 21.05.2020, Pfingstmontag: 01.06.2020



Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 02.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 07.04.2020 die zweite Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2018 S. 1125), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 5 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); §§ 9 Abs. 3 Satz 1, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.08.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 37/2015 S. 903), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10.09.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 48/2018 S. 1125), wird wie folgt geändert.

Nach § 26 wird als § 26a eingefügt:

„§ 26a Maßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen des Universitätsbetriebs

¹Bei Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs von mehr als vier Wochen oder von unbestimmter Dauer, insbesondere im Falle einer Epidemie oder Pandemie, kann die Promotionskommission zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs, gegebenenfalls abweichend von den fachspezifischen Bestimmungen, Folgendes beschließen:

- a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen oder Module die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderen Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modul- oder Programmverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;
- b) die Möglichkeit der Durchführung einer mündlichen Studienleistung oder eines mündlichen Leistungsnachweises, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz), soweit dies organisatorisch möglich und zumutbar ist;

- c) den Verzicht auf Schriftformerfordernisse nach §§ 3 Abs. 7 Satz 1, 4 Abs. 2 bis 5, 5 Abs. 1 und 2, 7 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1a in Verbindung mit dem Modulverzeichnis, 10 Abs. 1,2 und 4, 14 Abs. 8, 15 Abs. 2, 16, 17 Abs. 4, 20 Abs. 5 Satz 3, 21 Abs. 1 Satz 3, 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 2 Satz 1 sowie Anlagen I, II bis V zu Gunsten der Textform; an Stelle der Dissertation ist eine digitale Fassung im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder als ungeschütztes (textentnahmeermöglichendes) PDF-Dokument vorzulegen und zu erklären, dass diese digitale Fassung mit der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung übereinstimmt;
- d) die angemessene Ausweitung einer Frist nach § 7 Abs. 4 Sätzen 1 und 2 für die von der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs betroffenen Promovierenden unter Berücksichtigung der Dauer der Beeinträchtigung und ihrer Auswirkungen auf das Verfahren;
- e) die Durchführung von mündlichen Prüfungen (Disputation oder Rigorosum) vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z. B. Videokonferenz) auf Beschluss der Prüfungskommission, soweit die Kandidatin oder der Kandidat diesem Verfahren wenigstens in Textform zustimmt; die Hochschulöffentlichkeit soll im Falle der Disputation in der Weise beteiligt werden, dass Interessierten die Teilnahme z.B. an einer Videokonferenz ermöglicht wird, soweit dies technisch zumutbar ist und eine ungestörte Durchführung der Prüfung nicht gefährdet;
- f) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;
- g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Prüfungen, soweit sie vor Beginn der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs nach § 7 Abs. 5 eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

²Promotionskommission, Programm- und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studienleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. ³Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für eines oder mehrere Fachgebiete gefasst werden; die Promovierenden sind hierüber in geeigneter Weise zu informieren. ⁴Wird eine Studienleistung in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführt, muss die oder der Promovierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Leistung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Promovierende an einer in einer anderen als der durch Ordnung oder Modulverzeichnis vorgesehenen Form durchgeführten Studienleistung nicht teil oder erklären, im Falle der Disputation, nicht die Zustimmung nach Satz 1 Buchstabe e), so

gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach § 7 Abs. 5 als nicht von der oder dem Promovierenden zu vertreten.“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 16.03.2020 in Kraft.
